

FACTSHEET

INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNGSHILFEN IM RAHMEN DER AKTUELLEN LAGE

(Stand: 02.02.2022)

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist ein Instrument, um vorübergehende Auftragseinbrüche in Unternehmen (entweder im gesamten Betrieb oder Betriebsteilen) während wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu überbrücken. Dabei wird vom Arbeitgeber im Einverständnis mit den Arbeitnehmern das Arbeitspensum für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise reduziert.

Den Arbeitnehmenden steht dabei eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE) in der Höhe von 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles zu. Die KAE wird dabei von der Arbeitslosenkasse (ALK) an den Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber wiederum zahlt die KAE zusammen mit dem ordentlichen Lohn an die Arbeitnehmer.

Gewinn- und Umsatzeinbussen werden jedoch nicht entschädigt.

Die gesetzlichen Regelungen zur KAE finden sich in Art. 31 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und in Art. 46 ff. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV).

Welche Vorteile ergeben sich durch Kurzarbeit für Arbeitgeber und -nehmer?

- Die Einführung von Kurzarbeit soll in erster Linie dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen. Mit der KAE bietet die Versicherung dem Arbeitgeber eine Alternative zu drohenden Entlassungen.
- Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte.
- Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

Wie wird eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt?

- Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens zehn Tage vor deren Beginn der kantonalen Amtsstelle schriftlich melden. Gemäss den aktuell geltenden Regelungen wird bis zum 31. Dezember 2022 auf eine Voranmeldefrist verzichtet. Die Voranmeldung muss jedoch spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der Arbeitslosenversicherung eintreffen.

- In den meisten Kantonen ist die zuständige kantonale Amtsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion. Um die jeweiligen Adressen & Formulare ihres Kantons zu finden suchen sie im Internet nach «Kanton XY Kurzarbeit».

Welche Voraussetzungen müssen für eine Beantragung erfüllt sein?

Bestehende Regelungen:

- Die Arbeitsausfälle müssen anrechenbar, also auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sein. Die Arbeitsausfälle dürfen nicht mit geeigneten wirtschaftlichen Mitteln behebbar sein und es darf keine entsprechende private Versicherung vorliegen.

Ein unvermeidbarer Arbeitsausfall besteht beispielsweise, wenn ein Betrieb in eine Lieferkette integriert ist und keine Lieferungen mehr stattfinden, wodurch in der Folge nicht mehr weitergearbeitet werden kann.

- Zudem muss der Arbeitsausfall je Abrechnungsperiode (in der Regel jeweils ein Kalendermonat, oder allenfalls Lohnzahlungsfristen) mindestens zehn Prozent der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmern des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden. (Art. 32 Abs. 1 AVIG)
- Der Arbeitsausfall muss auch vorübergehend sein und es muss erwartet werden können, dass durch die Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden.

Aktuelle Regelungen zur Kurzarbeit im Zusammenhang mit der bestehenden Ausnahmesituation:

- Für die Monate Januar bis März wurde die Karenzzeit von einem Tag, welche den gesetzlichen minimalen Selbstbehalt darstellt, wieder gestrichen.
- Personen mit einem Einkommen von bis zu 3470 Franken erhalten bei Kurzarbeit neu 100 Prozent Entschädigung. Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls 3470 Franken; teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet. Bei Teilzeitangestellten ist der auf ein Vollzeitpensum hochgerechnete Lohn massgebend. Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80 Prozent.
- Bis mindestens zum 31. März 2022 müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Wer hat Anspruch auf eine Erwerbsausfallsentschädigung?

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung:

- Selbstständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:
 - Schul-, Kita oder Kindergartenschliessungen (nur sofern das Kind unter 12 Jahre alt oder pflegebedürftig ist)
 - Erwerbsausfall aufgrund von Veranstaltungsverböten.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte;

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Wie für die Selbständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

Was ist das Härtefallprogramm und wann besteht Anspruch?

- Härtefallgesuche stellen können Unternehmen, die bereits im bisherigen System Anspruch hatten. Voraussetzung ist insbesondere eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent oder eine behördliche Schliessung in den Jahren 2020 und/oder 2021. Weiterhin gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Covid-19-Gesetz (u.a. Mindestjahresumsatz von 50'000 Franken, Gründung vor dem 1. Oktober 2020).
- Die Unterstützungsbeiträge bemessen sich nach den ungedeckten Kosten im Jahr 2022. Die Obergrenzen entsprechen weitgehend den Grössenordnungen des Härtefallsystems 2020/2021. Sie betragen für die ersten sechs Monate des Jahres 2022 maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019. Für kleine Unternehmen (Umsatz \leq 5 Mio. CHF) liegt die absolute Obergrenze bei 450'000 Franken und für grosse Unternehmen bei 1,2 Millionen Franken. Bei grossen Unternehmen kann diese absolute Obergrenze in Ausnahmefällen erhöht werden.
- Grosse Unternehmen müssen bestätigen, dass sie seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben, insbesondere zum Schutz ihrer Liquiditäts- und Kapitalbasis.
- Die Härtefallhilfen werden über die bewährten Vollzugsstrukturen der Kantone abgewickelt.

Weiterführende Informationen des SECO:

Kurzarbeit:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Pandemie & Betrieb:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>